

**Satzung für den Diözesanverband
der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD) im Bistum Hildesheim
- Das Netzwerk von Ehrenamtlichen -**

Präambel

Die Caritas-Konferenzen Deutschlands im Bistum Hildesheim sind ein Verband freiwillig sozial caritativ engagierter, ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Gemeinden und Einrichtungen, die sich zu Caritas-Konferenzen, Helfergruppen, Initiativen und Gruppen zusammenschließen. Sie verstehen sich als Helfer und Anwalt der Menschen, die von Armut, Einsamkeit und Benachteiligung betroffen sind. Damit tragen sie dazu bei, im Geiste des Evangeliums den Auftrag Jesu zur solidarischen Hilfe zu verwirklichen. Eine christliche Gemeinde ist nur glaubhaft, wenn sie die Nächstenliebe in die Tat umsetzt und so dem, der nicht allein weiterkommt, konkrete Hilfe anbietet. Diese Aufgabe ist eingeordnet in die Grunddienste der Kirche Verkündigung, Liturgie und Diakonie. Der Zusammenschluss der Caritas-Konferenzen ist zugleich Anwalt für die ehrenamtliche Arbeit im caritativen Dienst der Kirche, innerhalb der Kirche und in unserer Gesellschaft. Als Fachverband im Caritasverband tragen sie zur Weiterentwicklung der Arbeit des Caritasverbandes bei und arbeiten mit den hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen partnerschaftlich zusammen.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

(1) Zu einem Diözesanverband schließen sich in der Diözese Hildesheim die Caritas-Konferenzen, Katholische Krankenhaus-Hilfe-Gruppen, Katholische Altenheim-Hilfe-Gruppen und Helfergruppen zusammen.

(2) Der Verband führt den Namen "Caritas-Konferenzen Deutschlands - Diözesanverband Hildesheim - Das Netzwerk von Ehrenamtlichen -". Er ist Mitglied des Bundesverbandes der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netz von Ehrenamtlichen (CKD e. V.).

(3) Der Diözesanverband der Caritas-Konferenzen ist als anerkannter Fachverband Mitglied des Diözesancaritasverbandes Hildesheim. Er wendet für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die vom Bischof von Hildesheim erlassenen und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Vorschriften, insbesondere die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, an.

(4) Er hat seinen Sitz in Hildesheim.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

(1) Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, deren Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern und für deren Interessen einzutreten. Seine Aufgaben sind Not zu entdecken, Menschen in Not zu helfen, andere zum Helfen anzuregen und Hilfen zu entwickeln. Dabei handeln die Mitglieder des Verbandes in Solidarität mit den und für die Betroffenen. Sie fördern deren Selbsthilfekräfte, wahren deren religiöse und kulturelle Identität und Würde und treten für deren Rechte ein.

(2) Daraus ergeben sich vor allem folgende Aufgaben:

- a) Anregung zur Gründung und Förderung von Gruppen in Gemeinden und Einrichtungen, Dekanats-Caritas-Konferenzen sowie Regional-Caritas-Konferenzen,
- b) Bildungsarbeit,

- c) Herausgabe von Publikationen,
- d) Pflege und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, Beratung und Koordinierung gemeinsamer Anliegen,
- e) Mitwirkung in den Gremien des Bundesverbandes der Caritas-Konferenzen Deutschlands,
- f) Vertretung der Caritas-Konferenzen im Bistum Hildesheim bei den entsprechenden Organisationen im kirchlichen und öffentlichen Raum,
- g) Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband und den caritativen Fachverbänden,
- h) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen sozialer Zielsetzung,
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Keine Person im Verband der Caritas-Konferenzen erhält Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(6) Keine Person im Verband der Caritas-Konferenzen darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen im Bistum Hildesheim sind Gruppen, die den Zielen der Caritas-Konferenzen entsprechen und eine Zusammenarbeit über die Gemeinde bzw. Einrichtung hinaus wollen. Zeitlich befristete Initiativen und Projekte sind genauso Gruppen im Sinn von § 3 (1) Satz 1.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sollen sich zu Dekanats- bzw. Regional-Caritas-Konferenzen zusammenschließen und bilden auf Diözesanebene den Diözesanverband der Caritas-Konferenzen.

(3) Ordnungen und Satzungen von Mitgliedsgruppen, Dekanats- und Regional-Caritas-Konferenzen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen.

(4) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 sind zugleich Mitglieder des jeweiligen örtlichen Caritasverbandes im Bistum Hildesheim.

IV. Organe

§ 4

Organe des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus

- den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) der/dem Diözesanvorsitzenden,
 - b) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - c) von der/dem Diözesanvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand berufenen Vorstandsmitgliedern
- und den beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem Geistlichen Begleiter/der Geistlichen Begleiterin
 - f) dem/der Diözesancaritasdirektor/in.

(2) Der Verband wird rechtswirksam vertreten durch zwei Diözesanvorstandsmitglieder gemeinsam, wovon eines die/der Diözesanvorsitzende oder die/der Stellvertreter/in sein muss.

(3) Die/Der Diözesanvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. mitzuteilen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 b). Die/Der Diözesanvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand höchstens fünf zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, rückt die Person, mit der nächst höheren Stimmzahl bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes nach. Steht keine Person zur Verfügung, kann eine Person berufen werden. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, kann die/der Diözesanvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand eine weitere Person berufen.

(5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n.

(6) Die Anstellung des/der Geschäftsführer/in erfolgt vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. für die Aufgaben der Caritas-Konferenzen im Einvernehmen mit der/dem Diözesanvorsitzenden der Caritas-Konferenzen im Bistum Hildesheim.

(7) Der/Die Geistliche Begleiter/in wird vom Diözesanbischof ernannt. Vorschläge für die Ernennung unterbreitet die/der Diözesanvorsitzende dem Diözesanbischof nach Verständigung mit dem Vorstand.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dieser/m wenigstens die Hälfte der gewählten und berufenen Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 a), b) und c) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Diözesanvorsitzende oder bei deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und ist dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu zusenden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung über Aufgaben und Arbeitsweise des Verbandes entsprechend § 2 der Satzung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen,
- b) Beratung und Entscheidung über finanzielle Mittel auf der Grundlage eines Finanzplans,
- c) Vorbereitungen der Sitzungen der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung eines Finanz- und eines Tätigkeitsberichts,
- d) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V.,
- f) Beratung und Entscheidung über die Aufnahme von Gruppen nach § 3.
- g) Genehmigung von Ordnungen und Satzungen von Mitgliedsgruppen, Dekanats- und Regional-Caritas-Konferenzen
- h) Beratung und Entscheidung über die alleinige oder gemeinschaftliche Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanverbandes nach § 3 und den Mitgliedern des Diözesanvorstands. Jedes Mitglied, außer den Personen nach § 5 (1) d), e) und f), hat eine Stimme. Vertritt ein Vorstandsmitglied eine Mitgliedsgruppe, hat das Vorstandsmitglied kein zusätzliches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Dies geschieht schriftlich durch die/den Diözesanvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einladung.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Beratung und Entscheidung über Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Arbeit sowie über Fragen von für den Verband grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,
- c) Beratung und Entscheidung über die Festsetzung von Beitragsleistungen,
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 sowie Aufnahme von Mitgliedern nach § 3, wenn der Vorstand einer Aufnahme nicht zugestimmt hat.
- e) Wahl der/des Diözesanvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und b),
- f) Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

V. Auflösung des Diözesanverbandes

§ 8

(1) Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zum Beschluss der Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes muss der Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. und der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. im Auftrag des Bischofs zustimmen.

Hildesheim, den 21. Oktober 2022

Peter Willwe

Angela Kluge - Buch